

VEREINBARUNG BETREFFEND HERABSETZUNG DES GRENZABSTANDES

(§ 77 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 21. Dezember 2011)

(Bei mehreren Eigentümern sind alle vollständig aufzuführen. Diese Vereinbarung ist durch alle Eigentümer zu unterzeichnen.)

Der/die Eigentümer(in) der Parzelle Nr. im Grundbuch Romanshorn

Name/Vorname/Adresse Grundeigentümer(in):

gibt dem/der Eigentümer(in) der Parzelle Nr. im Grundbuch Romanshorn

Name/Vorname/Adresse Grundeigentümer(in):

die nach § 77 des Planungs- und Baugesetzes geforderte Zustimmung, die auf der Parzelle Nr.
projektierte Baute/Anlage gemäss Baueingabe vom an die kommunale Baubewilligungsbehörde Romanshorn
mit herabgesetztem Grenzabstand gegenüber der gemeinsamen Grundstücksgrenze der beiden erwähnten Parzellen erstellen und
beibehalten zu dürfen.

Diese Zustimmung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

Diese Vereinbarung ist nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung auf Antrag der kommunalen Bewilligungsbehörde bei den betei-
ligten Grundstücken im Grundbuch anzumerken.

Die Kosten der Anmerkung bezahlt der berechtigte Eigentümer.

Die beteiligten Grundeigentümer(innen)

(Ort/Datum)..... (Ort/Datum).....

Grundbuchanmeldung

Die vorstehende Vereinbarung wird nach Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung zur Anmerkung im Grundbuch angemeldet. Bei den
beteiligten Grundstücken ist **anzumerken**:

Vereinbarung betreffend Herabsetzung des Grenzabstandes

laut Baubewilligung des Bauverwalters / des Ressortchefs / der Baukommission / des Gemeinderates **vom**

..... Baubewilligungsbehörde:
(Ort/Datum)

Beilagen:

- Vereinbarung (4-fach)
- Baubewilligung
- Situationsplan

Vollzugsbescheinigung des Grundbuchamtes

Die angemeldete Grundbuch-Anmerkung ist heute vollzogen worden.

..... **GRUNDBUCHAMT**
(Ort/Datum) Der Grundbuchverwalter

Geht an:

- Baubewilligungsbehörde
- Grundeigentümer(in)

Wichtige Hinweise: Die vorstehende Vereinbarung **gilt nur** für diese **projektierte Baute/Anlage**. Sollte diese Zustimmung des belasteten Grundeigentümers von
Bedingungen, wie „gegenseitiges Näherbaurecht, Fuss- und/oder Fahrwegrecht, etc.“ abhängig gemacht werden, **genügt die vorstehende**
Vereinbarung nicht. In diesen Fällen ist ein **Dienstbarkeitsvertrag** (anstelle der Vereinbarung) abzuschliessen.